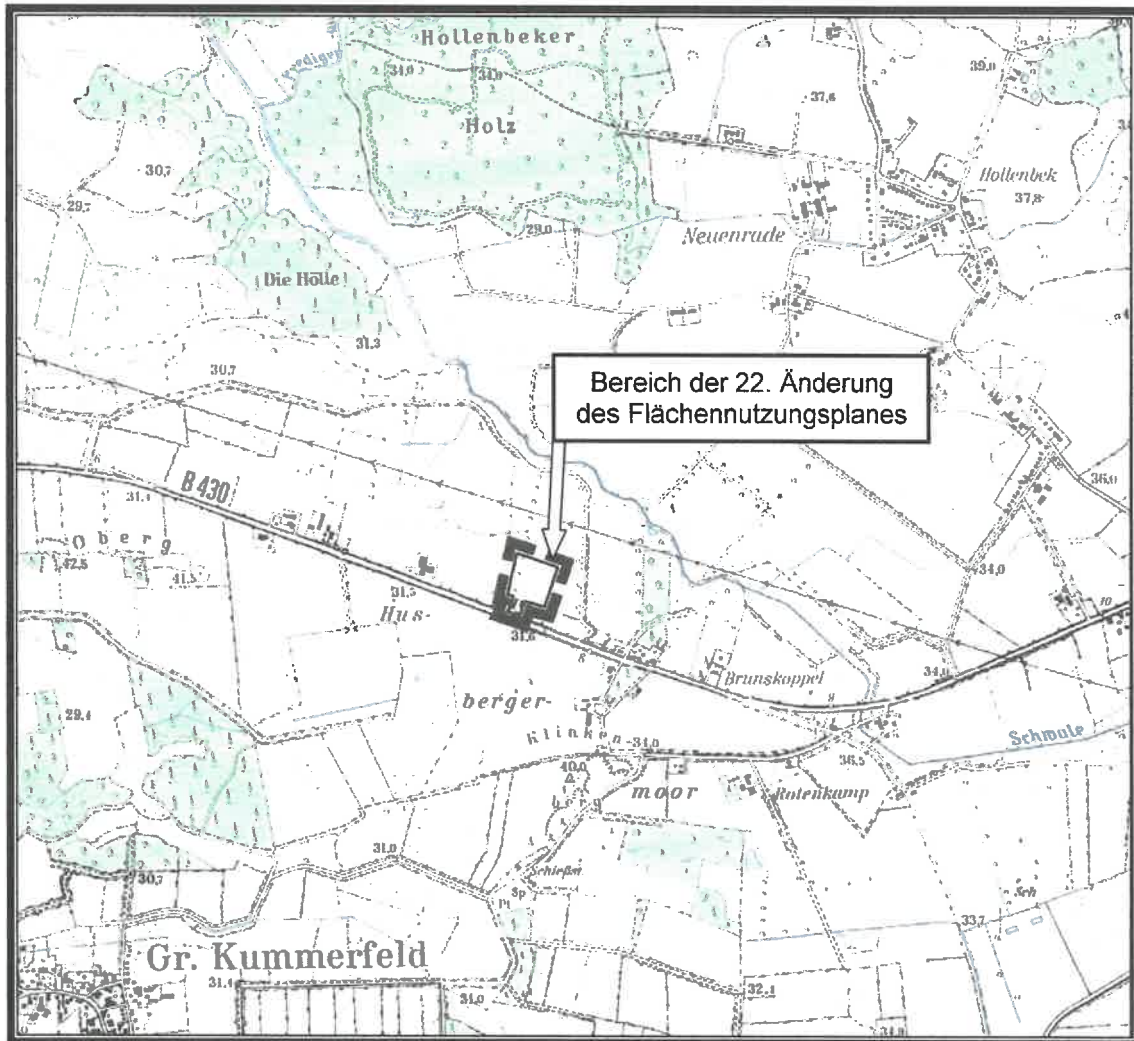


22. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel

für das Gebiet Husbergermoor 57, Gemarkung Husberg, Flur 99, Flurstück 23

Begründung



Gemeinde Bönebüttel
Kreis Plön



Endfassung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziele der Planung	2
2. Betriebskonzept	4
3. Standortanforderungen	10
4. Standortalternativen	13
5. Planungsrechtliche Voraussetzungen	20
6. Inhalt der Planung	21
7. Vorhandene Nutzungen	21
8. Umweltbericht	22
8.1 Einleitung	22
8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
8.3 Zusätzliche Angaben	30
9. Erschließung, Ver- und Entsorgung	31

1. Ziele der Planung

Der Betriebsinhaber des Entsorgungshofes Bönebüttel, Husbergermoor 57, ist seit dem 15. März 1989 mit einem Containerdienst im regionalen Entsorgungsbereich tätig und hat sich im Laufe der Jahre eine feste Marktposition verschafft. Im Jahr 1993 erwarb er den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, der ein Jahr zuvor aus der Höferolle gelöscht wurde, und zog mit seiner Familie dorthin. Auf dem Grundstück befand sich eine baufällige Halle, die abgerissen und ersetzt wurde. Der diesbezügliche Bauantrag lief unter der Überschrift „Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle“ und wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön am 27. April 1995 gemäß § 35 Abs. 1 BauGB als „Neubau einer Maschinenhalle“ genehmigt. Tatsächlich stand die neu errichtete Halle auch den Containerfahrzeugen des Betriebes zur Verfügung. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde dem Betriebsinhaber durch das damalige Straßenbauamt Rendsburg (heute: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg) eine Sondernutzung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Benutzung der Zufahrt an der B 430 bei

Kilometer 7.630 erteilt. Die anfallende Sondernutzungsgebühr wurde durch Zahlung eines einmaligen Betrages auf Dauer komplett abgelöst.

Da der Betriebsinhaber in der Folge seine Geschäftstätigkeiten von zu Hause aus organisierte und auf dem Grundstück auch die neu errichtete Maschinenhalle für die Containerfahrzeuge zur Verfügung stand, meldete er sein Gewerbe am 30. Dezember 1998 von Neumünster nach Bönebüttel um.

Aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt beabsichtigt der Betrieb eine Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Vorhandene Abfälle sollen angenommen, teilweise behandelt und der Verwertung zugeführt werden. Weiterhin ist vorgesehen, einige Abfälle zeitweilig zwischen zu lagern, um sie nach der Zusammenstellung von ökonomischen Transporteinheiten an externe Entsorgungsanlagen zu verbringen.

Mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ehemaligen Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) in Flintbek, fand im Vorwege am 28. November 2007 ein Vorgespräch statt, um sich ein Bild über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zu verschaffen. Die Besprechung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus fachbehördlicher Sicht grundsätzlich umsetzbar sei.

Der daraufhin am 30. April 2008 eingereichte Antrag wurde seitens des ehemaligen LANU in das behördeninterne Beteiligungsverfahren gegeben. Dabei stellte sich heraus, dass eine Genehmigung aufgrund der vom Kreis Plön geäußerten Bedenken nicht erteilt werden konnte. Beanstandet wurde, dass es sich um einen Gewerbebetrieb als Einzelvorhaben im Außenbereich handeln würde. Es bestehe ein „Planungserfordernis“, in dessen Rahmen zu prüfen sei, ob ein Entsorgungshof mit Alleinlage im Außenbereich der Gemeinde Bönebüttel mit einer geordneten ortsplanerischen Entwicklung vereinbar sei.

Die Einschätzung des Kreises Plön ging auf die konkrete Betriebscharakteristik des Entsorgungshofes nicht näher ein. Von daher ist es unterlassen worden zu prüfen, ob der Betrieb wegen seiner schädlichen Umweltauswirkungen überhaupt in ein Gewerbegebiet hineinpasst oder mit räumlichen Bezug zu vorhandenen Siedlungsflächen in verträglicher Weise untergebracht werden kann. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass die Stellungnahme des Kreises zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die Entscheidung des OVG Münster vom 27. November 2009 noch nicht vorlag. Zwar sind auch nach dieser Entscheidung Anlagen nicht schon allein wegen ihrer Aufnahme in die 4. BImSchV in Gewerbe- und Dorfgebieten generell unzulässig; jedoch dürfen die Regelungen der 4. BImSchV über die Genehmigungsbedürftigkeit potentiell störender Betriebe bei ihrer bauplanungsrechtlichen Beurteilung auch nicht länger vernachlässigt werden. Ergibt sich aufgrund der besonderen Betriebscharakteristik und Größenordnung im Einzelfall, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen, so kommt für diese nur ein Industriegebiet oder ein Sonderstandort in Betracht.

Vor dem Hintergrund dieser Darlegungen verfolgt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand und die Erweiterung des Entsorgungshofes zu schaffen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist Voraussetzung für die beantragte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die gemäß § 13 BImSchG die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie die Baugenehmigung nach § 73 Landesbauordnung einschließt.

2. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hat als Schwerpunkt die Annahme und Behandlung von einem Großteil der im Entsorgungsgebiet der Anlage anfallenden Bau- und Abbruchabfällen. Basierend auf der ursprünglichen betrieblichen Zweckbestimmung des Handels mit Alt- und Rohstoffen ist die Zielsetzung des Betriebes identisch geblieben, nämlich die Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen, die durch eine entsprechende spezifische Behandlung und Aufbereitung als „Rohstoffe aus 2. Hand“ wieder eingesetzt werden können. Allerdings werden die Altstoffe gemäß dem Stand der Technik und den ökologischen und ökonomischen Anforderungen bei der Annahme als „Abfälle“ bezeichnet. Zusätzlich fallen in der heutigen Zeit die Abfälle nicht mehr als Monostoffe an, sondern bestehen aus unterschiedlichen Komponenten. Der betriebliche Schwerpunkt der Anlage besteht demzufolge in der Annahme von Abfällen, bei denen durch eine gezielte Aufbereitung eine Trennung in bestimmte Stoffströme möglich ist, damit diese wieder am Markt abgesetzt werden können.

Die Grundstücksnutzung lässt sich nach vier Haupttätigkeiten unterscheiden:

Containerdienst

Der Vorhabenträger betreibt bereits über viele Jahre einen regionalen Containerdienst. Hierüber wird ein Großteil der Abfälle eingesammelt, der auf dem Entsorgungshof gelagert und teilweise behandelt werden soll. Durch das geringe Füllvolumen von Containern ergibt sich ein entsprechender Flächenbedarf. Die Nutzung von Container ist notwendig, weil nur so verschiedene Abfallarten getrennt gesammelt und transportiert werden können. Die Abfuhr von einzelnen Abfallfraktionen (teilweise nach der Behandlung bzw. Aufbereitung) zu externen Entsorgungsanlagen, Recyclingbaustoffen zu entsprechenden Baustellen oder Holzabfällen zu Energieanlagen, erfolgt je nach Entfernung ebenso über den Containerdienst. Hierdurch sind kontinuierliche Verkehrsbewegungen für die An- und Abfuhr erforderlich.

Annahme und Lagerung von Abfällen

Die Annahme und Lagerung der Abfälle vor einer Behandlung erfolgt entweder in Containern oder als Schüttgüter. Für diese Betriebseinheiten besteht ein großer Flächenbedarf, weil die einzelnen Abfall-Chargen getrennt gelagert werden müssen. Auch für die Lagerung der aufbereiteten Fraktionen ist durch die Getrennthaltung ein großer Flächenbedarf erforderlich. Die Lagerung der Abfälle erfolgt, analog zu ihrer Gefährlichkeit, auf entsprechenden Lagerflächen, in Containern oder innerhalb einer Halle.

Behandlung und Aufbereitung der Abfälle

Die geringe Behandlung von gefährlichen Abfällen ist ausschließlich in einer Halle geplant, um mögliche Auswirkungen zu reduzieren bzw. Emissionen zu vermeiden.

- Vorsortierung von Abfällen

Bei den überwiegend über den eigenen Containerdienst angenommenen Abfallchargen handelt es sich teilweise um Fraktionen, die vor einer weiteren Aufbereitung von sog. „Störstoffen“ zu befreien sind. Bei dieser abfallwirtschaftlichen Tätigkeit handelt es sich um die Vorsortierung der gemischten Abfälle. Diese ist ausschließlich in der Halle vorgesehen. In einem mit Anschüttwänden abgegrenzten Bereich werden die entsprechenden Abfallchargen abgekippt und enthaltene Störstoffe werden manuell aussortiert. Anschließend werden die Abfallchargen mittels Radlader wieder aufgenommen und den entsprechenden Lagerbereichen zugeführt. Der betriebliche Schwerpunkt liegt im Bereich der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Folgende weitere betriebliche abfallwirtschaftliche Tätigkeiten sind erforderlich, um wiederverwertbare Stoffe zu erhalten.

- Aufbereitung von mineralischen Abfällen

In dieser Betriebseinheit ist die Lagerung und Aufbereitung von mineralischen Abfällen aus dem Bau- und Abbruchbereich vorgesehen. Die Aufbereitung erfolgt mit einer mobilen Brecher- und Klassieranlage. Bei dieser Technik handelt es sich um die mechanische Zerstörung der Bauschuttbestandteile und nachfolgende Siebung in unterschiedliche Fraktionen für den Einsatz als Recyclingbaustoffe. Die aufbereiteten Abfälle (Recyclingbaustoffe) werden anschließend mittels Radlader aufgehaldet und bis zum Einsatz auf einer entsprechenden Baustelle zwischengelagert. Über die sinnvolle Anordnung der Halden wird zu den nächsten Immissionsorten eine weitgehende Abschirmung erreicht.

Ein weiterer Bereich ist der Betrieb eines Erdenwerkes. Hier werden hauptsächlich Böden aus dem Landschaftsbau, dem Erd- und Tiefbau oder anderen Anfallsbereichen behandelt. Die einzelnen Fraktionen werden wiederum getrennt aufgehaldet bis sie mittels Radlader und Siebanlage in einzelne Bestandteile getrennt werden. Aus diesen einzelnen Fraktionen wird dann, bezogen auf die konkreten Anforderungen des Einsatzzwecks, mittels Radlader ein Bodengemisch hergestellt. Eine Lagerung derartiger Gemische erfolgt wiederum getrennt, bis sie direkt bei der Baumaßnahme eingesetzt werden.

- Aufbereitung von Holzabfällen

In der Betriebseinheit Holzaufbereitung erfolgt ebenso eine getrennte Lagerung von angenommenen Chargen, um sie für die nachfolgende Aufbereitung vorzuhalten. Die Zerkleinerung von Holzabfällen, die als gefährlicher Abfall eingestuft werden, ist nicht vorgesehen.

Wenn eine entsprechende Lagermenge vorhanden ist, wird von einem Nachunternehmer ein mobiles Aufbereitungsaggregat (Holzbrecher oder

-schredder) zeitweilig aufgestellt und betrieben. Über das Aufbereitungsaggregat werden die Holzabfälle gebrochen bzw. zerschnitten, um sie für die nachfolgende energetische Verwertung vorzubereiten. Gegebenenfalls enthaltende Störstoffe werden vor der Aufgabe aussortiert.

- Schreddern von Grünabfällen

Weiterhin ist auf der Anlage vorgesehen, Grün- und Gartenabfälle anzunehmen und zu lagern, um diese, wenn eine ausreichende Menge vorhanden ist, mittels Schredderanlage für die anschließende externe Verwertung vorzubereiten. Bei einer Schredderanlage handelt es sich i. d. R. um einen Schnellläufer, der die Grün- und Gartenabfälle zerschneidet. Der Output wird anschließend entweder als Mulchmaterial für den Verkauf vorgehalten oder der energetischen Verwertung zugeführt.

Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen

Bei der dritten Haupttätigkeit handelt es sich um die Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen. Für die Annahme, Lagerung und Behandlung sind auf der Anlage verschiedene Bereiche vorgesehen. Metalle, bei denen ggf. durch enthaltene Anhaftungen eine Boden- und Grundwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, werden ausschließlich auf einer stoffundurchlässigen Betonfläche mit Inselentwässerung oder in der Halle gelagert. Die Behandlung, d. h. Trennung verschiedener Metalle voneinander und Entnahme von Schadstoffen, erfolgt in der Halle. Bereits für die Vermarktung aufbereitete Metalle werden in der Halle oder in Containern bis zur Abfuhr zwischengelagert.

Für die o. g. abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auf den Außenflächen der Anlage werden außer Transportfahrzeugen auch Bagger und Radlader zum Aufgeben in die verschiedenen Aufbereitungsaggregate und für den Umschlag der Abfälle auf den Lagerflächen sowie zur Befüllung der Container eingesetzt. Die Behandlung der Massenabfälle erfolgt durch Zerkleinern (einzelne Aggregate für die unterschiedlichen Materialien - Schnell- und Langsamläufer) und Sieben (Maschinen mit unterschiedlichen Sieben) sowie Abtrennen einzelnen Fraktionen (Metallabscheider o. Ä.).

Besonders bei den Massenabfällen besteht ein großer Flächenbedarf. Die Bau- und Abbruchabfälle werden als Gemische oder bereits getrennt nach Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Straßenaufbruch angenommen. Nach den abfallrechtlichen Vorgaben besteht eine Getrennthaltungspflicht für die Abfallarten.

Beim Erdenwerk sind die unterschiedlichen Böden und Steine ebenfalls (abhängig von der Eingruppierung und Zusammensetzung) soweit als möglich getrennt zu lagern und zu behandeln. Erforderlich ist dieser große Aufwand zusätzlich, weil nur aufbereitete Stoffe am Markt absetzbar sind, die dieselben Merkmale wie Rohstoffe aufweisen müssen. Beim Absatz ist zu berücksichtigen, dass bei Baumaßnahmen zum Teil große Mengen als Baustoffe benötigt werden. Für den Betrieb bedeutet dies, dass ausreichend große Lagerkapazitäten für die fertigen Produkte vorzuhalten sind.

Emissionspotential

Innerhalb der betrieblichen Tätigkeiten können Emissionen nicht ausgeschlossen werden. Obwohl innerhalb der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt wird, dass die Anlage nach dem Stand der Technik betrieben und regelmäßig anzupassen ist, sind Auswirkungen nicht zu vermeiden. Zu den Emissionen, die nach außen dringen können, gehören vor allem Lärm und Staub.

Staub entsteht in der Regel bei dem Umgang mit feinen Stoffen (geringe Korngröße der behandelten Materialien). Dieses Emissionspotential wird u. a. durch organisatorische Maßnahmen berücksichtigt. Die Einhaltung der Immissionswerte kann durch aktive Maßnahmen wie Absaugungen und ggf. Befeuchtung reduziert werden, ist aber grundsätzlich nie vollständig zu vermeiden. Zusätzlich kommt eine Straßenschmutzbelastung hinzu, die vor allem von Fahrzeugen (verschmutzte Reifen) bei entsprechender Wetterlage ausgeht.

Weiterhin sind bei einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen als wesentliche Emission der „Lärm“ zu beachten.

Aus diesem Grunde werden i. d. R. innerhalb der Genehmigungsverfahren schalltechnische Gutachten erstellt, die die spezielle Anlagentechnik (Schallquellen) unter Einbeziehung der nächsten Immissionsorte außerhalb der Betriebsfläche berücksichtigen.

Bedingt ist dies durch die erforderliche Leistung, die die Aufbereitungsaggregate zur Behandlung der Bau- und Abbruchabfälle oder Holzabfälle benötigen, sowie durch die Konsistenz und Korngröße der einzelnen Materialien. Lärmemissionen, die von den eingesetzten Aufbereitungsaggregaten ausgehen, werden als Schallleistungspegel angegeben, der i. d. R. von der Anlagenleistung und dem zu zerkleinernden Material/Abfall abhängig ist.

Für die Lagerung, die Behandlung und den Transport werden folgende Fahrzeuge und Maschinentechnik eingesetzt, für die im Folgenden die mittleren Schallleistungspegel aufgeführt sind (Spitzenbelastung):

Schallleistungspegel (Werte aus vergleichbaren Anlagen)

Holzbrecher:	117,8 dB(A)
Steinbrecher:	115,0 dB(A)
Schredder:	106,3 dB(A)
Radlader:	112,0 dB(A)
Lastkraftwagen:	105,0 dB(A)

Das Schutzbedürfnis wird in Bezug auf Lärm durch die TA Lärm geregelt. Es muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte bei den nächsten Immissionsorten (z. B. Wohnnutzung oder auch Büros) außerhalb von Gebäuden eingehalten werden.

Folgende Immissionsrichtwerte gelten:

Industriegebiete:		70 dB(A)
Gewerbegebiete:	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiete:	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete/ Kleinsiedlungsgebiete:	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Das Erfordernis der unterschiedlichen Berücksichtigung der Tag- und Nachtzeit ergibt sich aus den Vorgaben der TA Lärm, wonach die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nacht um 15 dB(A) verringert einzuhalten sind.

Eine Abschätzung des zu erwartenden Beurteilungspegels L_r (Grundlage hierfür ist insbesondere die lauteste Schallquelle) auf der Grundlage einer vereinfachten Ausbreitungsrechnung für freie Schallausbreitung einer Punktquelle im Halbraum in Ablehnung an die ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien) errechnet sich nach der Formel:

$$L_r = L_{WA} - 20 \log(d) - 8 \text{ dB} - A_{gr} + 10 \log(T_E/T_B)$$

L_{WA} :	Schalleistungspegel in dB(A): 117,8 dB(A) maximal
L_r :	Beurteilungspegel am Immissionsort in dB(A)
d :	Abstand Schallquelle und Immissionsort in m
A_{gr} :	Bodeneffekt, alternatives Verfahren nach Pkt. 7.3.2 der ISO 9613-2
T_E :	Einwirkzeit, hier 8 h tags
T_B :	Bezugszeit, gem. TA Lärm 16 h tags

Bei einer Ermittlung (Abschätzung) ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

Abstände:	Schallleistungs- pegel L_{WA}		Grenzwert
	117,8 dB(A)		
	tags	Nachts	
50 m	70	./.	Industriegebiet
90 m	65	./.	Gewerbegebiet
160 m	60	./.	Mischgebiet

Bereits durch den erheblichen Schalleistungspegel des einzusetzenden Holzbrechers/-schredders ergibt sich nach der einfachen Ausbreitungsrechnung, dass der Mindestabstand zwischen der Lärmquelle zum nächsten Immissionsort in einem Gewerbegebiet mindestens 90 m betragen muss. Durch die dichte Bebauung und die unterschiedliche

Grundstücksnutzung in einem Gewerbegebiet besteht hierdurch erhebliches Konfliktpotential. Weiterhin ergibt sich aus der unterschiedlichen Grundstücksnutzung, dass derartige Aufbereitungsaggregate nur mit aktiven (teilweise sind erhebliche Lärmschutzwälle an der Grundstücksgrenze erforderlich) und passiven Schallschutzmaßnahmen an Standorten denkbar sind, bei denen die erforderlichen Abstände zu den nächsten Immissionsorten vorhanden sind. Ein Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Gebietes führt zu Problemen während des Anlagenbetriebes (vgl. dazu auch OVG Münster, Beschluss vom 27.11.2009 - 8 B 1549/09.AK).

Die Gebäude, die sich auf bzw. neben der Plangebietsfläche befinden, sind unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Betriebszugehörigkeit) nicht als Immissionsorte definiert. Bei der Plangebietsfläche beträgt die Entfernung zwischen Schallquelle und dem nächsten zu berücksichtigenden Immissionsort ca. 350 m. Durch diese Entfernung und die geplanten zusätzlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen sind Konflikte nicht zu erwarten.

Eine hundertprozentige Reduzierung der Emissionen ist technisch nicht möglich; deshalb sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die an den einzelnen Immissionsorten die Einhaltung der geltenden Regelwerke (TA Lärm, TA Luft etc.) bzw. der definierten Immissionsrichtwerte gewährleisten.

Nach dem Betriebskonzept ist für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung pro Jahr für sämtliche Abfälle von ca. 37.000 t/a auszugehen. Diese Menge wurde auf Grundlage des derzeitigen Betriebes, dem regionalen Einzugsbereich der Anlage, der Leistung der Aufbereitungsaggregate sowie der Grundstücksgröße ermittelt.

Eine zeitliche Einschränkung der o.g. Aufbereitungsaggregate für die mineralischen Abfälle (ca. 28.000 t/a), Holzabfälle (ca. 1.500 t/a), Grün- und Gartenabfälle (ca. 600 t/a) sowie der innerbetrieblichen Transportfahrzeuge (für die o. g. Gesamtmenge) ist nicht darstellbar, wodurch eine regelmäßige Schallausbreitung gegeben ist.

Berücksichtigt man, dass diese Abfallmengen an- und abgeliefert werden müssen, ist weiterhin mit einem kontinuierlichen LKW-Verkehr (Containerdienst, Schüttgutlaster und Großraumfahrzeuge) zu rechnen, der innerhalb eines Gewerbegebietes zu zusätzlichem Konfliktpotential führen würde.

Betriebscharakteristik

Im bauleitplanerischen Vorschritt wird die Machbarkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anlagentechnik auf verschiedenen Standorten auf der Grundlage eines generellen Emissionsverhaltens abgeschätzt (Prüfung der Gebietsverträglichkeit).

Bedingt durch das o. g. Emissionspotential werden vergleichbare Anlagen als erheblich belästigendes Gewerbe eingestuft. Da ein Vorhaben nur dann gebietsverträglich sein kann, wenn es nach seiner Art und Betriebsweise von vorneherein keine Störungen befürchten lässt, ist die Standortwahl von besonderer Bedeutung. Ziel muss es dabei sein, eine Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen. Dies kann nicht durch eine allgemeine Beschreibung der Art der baulichen Nutzung geschehen, sondern

jeder Standort muss speziell auf das konkrete Vorhaben (Standortnutzung) hin untersucht werden.

3. Standortanforderungen

Die sich aus der Betriebscharakteristik ergebenden Standortanforderungen sind bei dem dieser Planung zu Grunde liegendem Standort in der Gemeinde Bönnebüttel berücksichtigt, so dass durch die gewählte Flächengröße, die geplanten Abschirmungen und die vorhandenen Abstände zu den möglichen Immissionsorten die zu erweiternde Anlage ordnungsgemäß betrieben werden kann. Die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Wohnhäuser westlich und östlich des Plangebietes sind Eigentum des Betriebsinhabers und dem Betrieb zuzuordnen (Betriebsleiterwohnung, Hausmeisterwohnung). Sie sind somit nach den rechtlichen Immissionsschutzvorgaben nicht als Immissionsorte zu berücksichtigen. Es besteht die Absicht, für die Wohnhäuser ein sonstiges Dauerwohnen durch Baulast auszuschließen und auf das betriebliche Wohnen einzuengen.

Die erforderliche Flächenverfügbarkeit und die möglichen Lärm- und Staubemissionen sind u. a. auch ein Grund dafür, wieso vergleichbare Anlagen oft auf Flächen zur Rohstoffgewinnung betrieben wurden/werden. Damit wird dokumentiert, dass es sich bei dem geplanten Betrieb ebenfalls um einen Sonderstandort mit vordefinierten Randbedingungen handelt. Durch die Forderung der Baunutzungsverordnung, wonach Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von „nicht erheblich belästigenden“ Gewerbebetrieben dienen, wird aufgrund der daraus folgenden zulässigen Immissionswerte der Betrieb einer Entsorgungsanlage mit der beschriebenen Ausprägung unmöglich. Diese besondere Anlage ist nach der heutigen Rechtsprechung als erheblich belästigendes Gewerbe zu beurteilen.

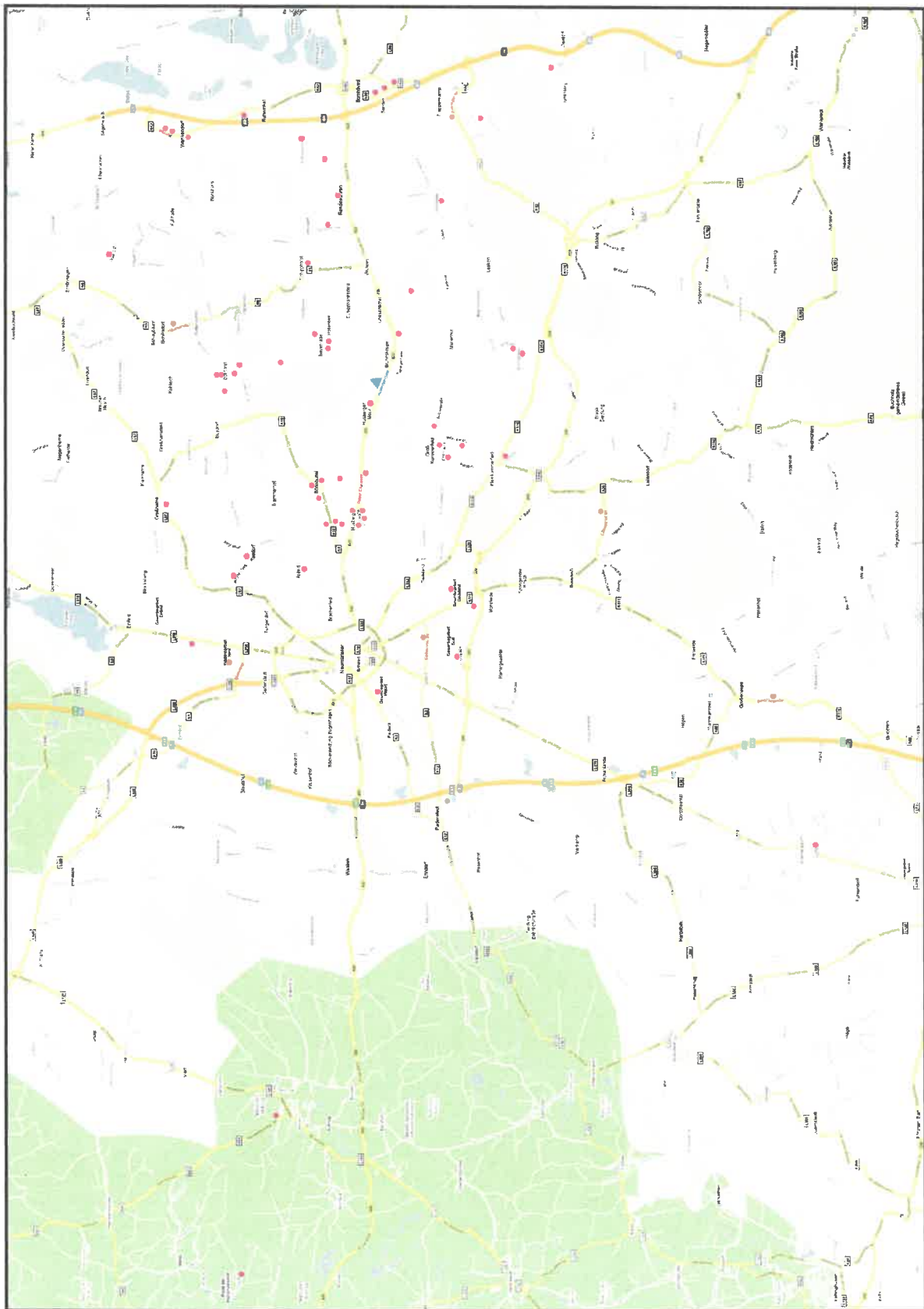
Eine weitere, ganz tragende Rahmenbedingung ist die zentrale Lage im Einzugsgebiet des Betriebes. Bei dem vorliegend überplanten Standort ergibt sich der Aufwand für die Fahrwege bereits daraus, dass Containerfahrzeuge aus wirtschaftlichen Gründen nur im Nahverkehr eingesetzt werden können. Durch die geringe Transportmenge (Inhalt pro Container) sind weitere Transportentfernungen nicht darstellbar. Der Zeitaufwand für notwendige An- und Abfahrten wird je angefangene Viertelstunde berechnet, so dass außerhalb eines Radius von ca. 15 km im ländlichen Raum bzw. ca. 10 km in städtisch besiedelten Bereichen eine Verdoppelung der hierfür anzusetzenden Kosten anfällt (60,00 € statt 30,00 €).

Unter Berücksichtigung, dass die Abfälle überwiegend mit dem eigenen Containerdienst angeliefert werden, sind erhebliche Anlieferungen zu erwarten. Rechnerisch ergeben sich bei der geplanten Anlagendurchsatzleistung von ca. 37.000 t/a und einer durchschnittlichen Containerladung von 8 t, pro Jahr bei 250 Arbeitstagen ca. 18,5 Anlieferungen pro Tag. Die Abfuhr erfolgt nicht nur mit Containerfahrzeugen, sondern auch mit Schüttgutlastern und Großraumfahrzeugen, wodurch sich diese Verkehrsbewegungen verringern. Für den Abtransport ist mit zusätzlichen 9,5 Fahrbewegungen pro Tag zu rechnen.

Somit sind rechnerisch ca. 28 Fahrbewegungen pro Tag anzusetzen, die sich bei einem 8 h Tag auf ca. 3,5 Fahrbewegungen pro Stunde verteilen. Bei dieser einfachen mathematischen Rechnung ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Transportbewegungen von diversen Randbedingungen abhängig sind und somit im Jahresdurchschnitt abweichen können. Eine sehr gute Verkehrsanbindung und eine Zufahrt ohne direkte Immissionsorte (wie sie z. B. in dichtbesiedelten Gewerbegebieten vorkommen) sind für derartige Anlagen unbedingt erforderlich.

Anhand der in den Jahren 2008 und 2009 abgewickelten Aufträge wurde die Kundschaft und der Einzugsbereich des Entsorgungshofes Bönebüttel analysiert. Die Standorte von 65 der insgesamt 73 Auftraggeber sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt, aus der sich eine Konzentration von 32 unterschiedlichen Auftraggebern allein aus dem Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst ergibt. Bei den 8 nicht dargestellten Standorten von Auftraggebern handelt es sich um solche mit Firmensitzen außerhalb des in der Karte dargestellten Gebietes, nämlich in Lüneburg, Hamburg, Garrel, Leverkusen, Hemmingstedt, Flintbek, Berlin und Halberstadt. Für diese führt der Betrieb Schmidt ganz überwiegend Transporte und andere Dienstleistungen innerhalb des Gebietes des ehemaligen Amtes Bokhorst und im regionalen Bereich aus.

Standorte der Auftraggeber des Entsorgungshofes Bönebüttel



- Standorte der Auftraggeber
- ▲ Standort "Entsorgungshof" Tomaso Schmidt

Im Ergebnis wird deutlich, dass hinsichtlich der Kundschaft eine Konzentration auf den Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst und dessen näherem Umfeld besteht.

4. Standortalternativen

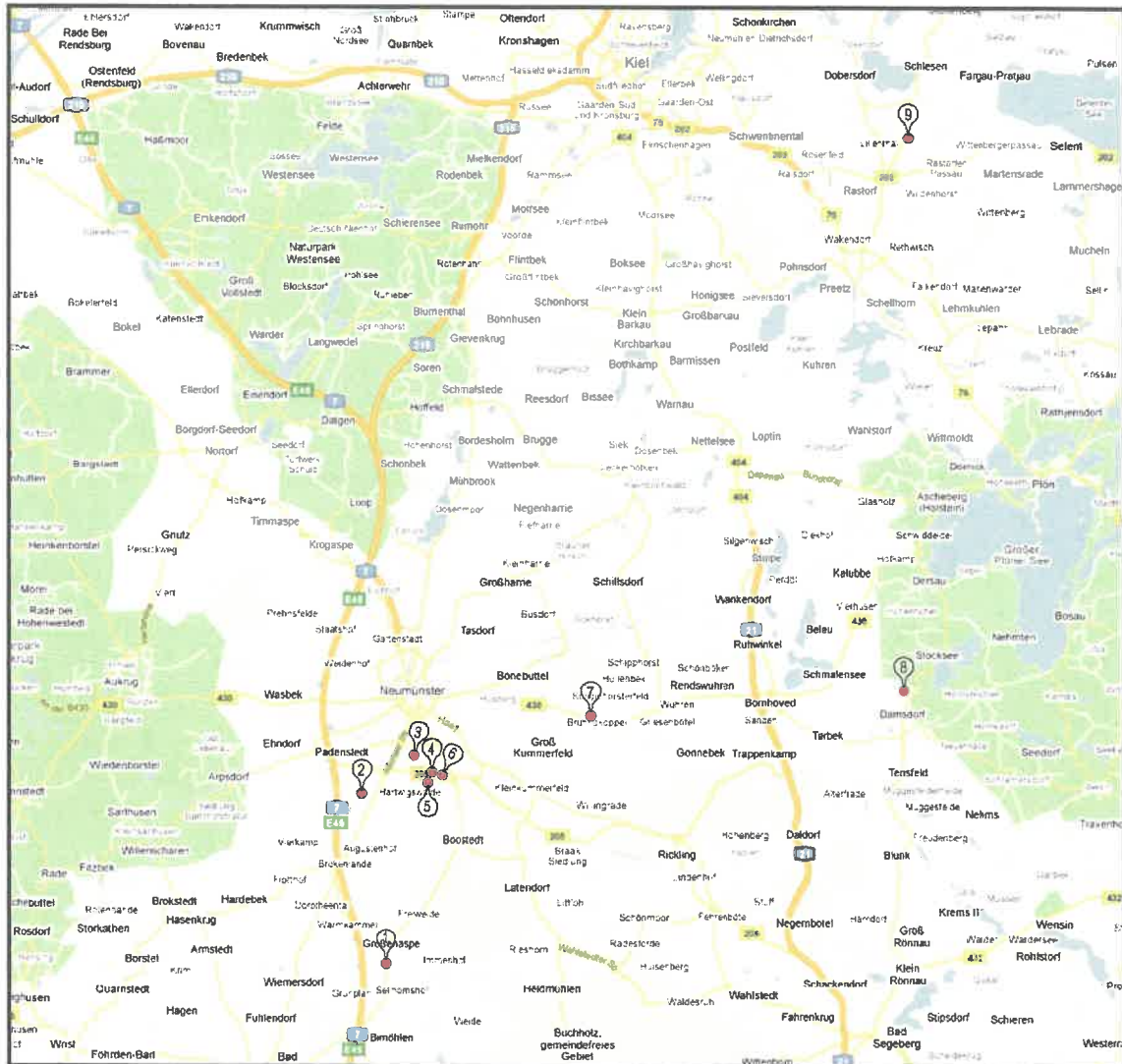
Der Anregung der Landesplanung, zuletzt im Rahmen einer Besprechung vom 28. September 2009 im Innenministerium, auch alternativen Standorten nachzugehen, ist nachgekommen worden. Schriftliche Anfragen wurden am 29. September 2009 der Wirtschafts-Förderungs-Agentur Kreis Plön, der Wirtschaftsentwicklungs- und -planungsgesellschaft der Kreise Segeberg/ Pinneberg (WEP) und der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH übersandt.

Bei der Standortprüfung galt es zu beachten, dass diese sich auf einen Bereich zu erstrecken hat, der nicht zu einem Verlust des über Jahre gewachsenen Kundenstammes, allein aufgrund einer inakzeptablen Entfernung, führt. Eine solche würde, wegen der einzukalkulierenden Tonnen-Kilometer, zu einem kalkulatorisch unattraktiverem Mehraufwand führen und die betriebliche Existenz in Frage stellen. Bei einer Auftragssituation, die zu ca. 40 % aus dem Tagesgeschäft der unmittelbaren Umgebung des Entsorgungshofes im ehemaligen Amt Bokhorst besteht, kamen somit nur Standorte im ehemaligen Amt Bokhorst selbst, im angrenzenden Nordwesten des Kreises Segeberg, im angrenzenden Süden des Kreises Plön oder im angrenzenden Nordosten der Stadt Neumünster in Betracht, denn ganz maßgeblich für die Beurteilung eines tragfähigen Unternehmensstandortes der Entsorgungsbranche ist - wie bereits dargelegt - das Einzugsgebiet, aus dem sich der Kundenstamm hauptsächlich zusammen setzt bzw. der Bereich, in dem die unternehmerischen Tätigkeiten stattfinden.

Eine Bestandsaufnahme der im Umfeld vorhandenen Deponien und Entsorgungsbetriebe wurde durchgeführt und ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich. In dieser ist der Standort des Entsorgungshofes Bönebüttel unter der Nr. 7 mit aufgeführt.

Die vorhandenen Standorte lassen eine Konzentration in den Neumünsteraner Gewerbegebieten und südlich entlang der A 7 erkennen. Der Betrieb Schmidt ist - von den östlich der A 21 gelegenen Kreisdeponien in Rastorf und Damsdorf abgesehen - der einzige östlich Neumünsters, nämlich zentral zwischen der A 7 und der A 21 belegene Betrieb.

Übersicht Entsorgungshöfe und Deponien



1 **Großenaspener Entsorgungsgesellschaft**
Bimöhlerstraße 57a
24623 Großenaspe

2 **Deponie Wittorfer Feld**
Padenstedter Weg 1
24539 Neumünster

3 **Entsorgung und Recycling Ermolina eK**
Krokamp 52
24539 Neumünster

4 **Veolia Umweltservice**
Nord-West GmbH Containerdienst
Leinestraße 23
24539 Neumünster

5 **Remondis Elektrorecycling GmbH**
Leinestraße 18
24539 Neumünster

6 **Rohstoffverwertung Behrendt GmbH**
Leinestr. 33
24539 Neumünster

7 **Entsorgungshof Tomaso Schmidt**
Husberger Moor 57
24620 Bönebüttel

8 **Wege- Zweckverband der**
Gemeinden des Kreises Segeberg
Zentraldeponie - Damsdorf

9 **Zentralmülldeponie Rastorf GmbH**
Hoheneichen 1
24211 Rastorf

Das Ergebnis der Abfrage potentieller Alternativstandorte ist folgendes:

Ein ausreichend dimensionierter Standort im Gewerbegebiet Wankendorf steht nicht zur Verfügung, zumal dieses von seiner Zweckbestimmung her für kleine Gewerbe- und Handwerksbetriebe vorgehalten wird.

Das am dichtesten zum vorhandenen Betriebsstandort gelegene - potentiell geeignete - Grundstück im Kreis Plön liegt im Gewerbegebiet der Gemeinde Stolpe, weist allerdings nicht die erforderliche Größe von ca. 2,5 ha auf. Nach Mitteilung des Bürgermeisters der Gemeinde vom 14. Oktober 2009 wäre hier angrenzender Landerwerb einer ackerseitig genutzten Fläche und die Erweiterung des vorhandenen Bebauungsplanes, bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes, erforderlich. Darüber hinaus ist die Standortentfernung von ca. 13 km in eine Gegend, in der der Recycling-Betrieb nur in ganz untergeordnetem Maße Auftraggeber hat, problematisch. Für seine Stammkundschaft aus den Gemeinden Bönebüttel, Tasdorf, Schillsdorf, Großharrie und Rendswühren des ehemaligen Amtes Bokhorst ist die problemlose Erreichbarkeit nicht mehr gegeben, so dass aus Entfernungsgründen ein Kundenverlust zu Konkurrenzbetrieben im Süden der Stadt Neumünsters drohen würde. Innerhalb des Gewerbegebietes Stolpe befinden sich zudem zahlreiche sog. Betriebsleiterwohnungen, so dass aufgrund der Art der Nutzung (u. a. Einsatz einer Brechanlage) ein Konfliktpotential geschaffen werden würde.

Die WEP der Kreise Segeberg und Pinneberg teilte mit, dass in den am dichtesten zum vorhandenen Betriebsstandort gelegenen Gewerbe- bzw. Industriegebieten der Gemeinden Bornhöved und Trappenkamp geeignete Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. In Betracht käme in räumlich nächstgelegener Entfernung möglicherweise das gemeinsame Industriegebiet des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt in der Stadt Wahlstedt. Hier stünde ein ausreichend großes Grundstück zur Verfügung, allerdings im Eingangsbereich des Gebietes, dass eher einen repräsentativeren Betrieb als den eines Recycling-Hofes aufnehmen sollte. Im Ergebnis stehen die räumliche Entfernung, Kundenverlust zu Konkurrenzbetrieben und die Frage der Verfügbarkeit des Grundstücks zur Ansiedlung eines Recycling-Hofes einer Standortverlagerung in den Kreis Segeberg entgegen.

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH teilte insgesamt sechs Standortvorschläge im Gewerbe- und Industriegebiet Süd mit, davon zwei gelegen in der Straße „Donaubogen“, drei in der Leinestraße und einer in der Oderstraße. Es handelt sich um einen Bereich, in dessen räumlichem Bezug die Firmen Entsorgung und Recycling Emolina, Veolia Umweltservice Nord-West, Remondis Elektrorecycling und Rohstoffverwertung Behrendt, aufgeführt in der „Übersicht Entsorgungshöfe und Deponien“ unter den Nummern 3 - 6, ansässig sind. Einer der von der Wirtschaftsagentur unterbreiteten Vorschläge weist die gewünschte Größenordnung von ca. 2,5 ha (Leinestraße II, 1,9 ha) nicht auf, ein weiterer erfüllt wegen emissionsbeschränkender Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes (zulässige Abstandsklassen: V bis VIII) nicht die an den Betrieb zu stellenden Anforderungen.

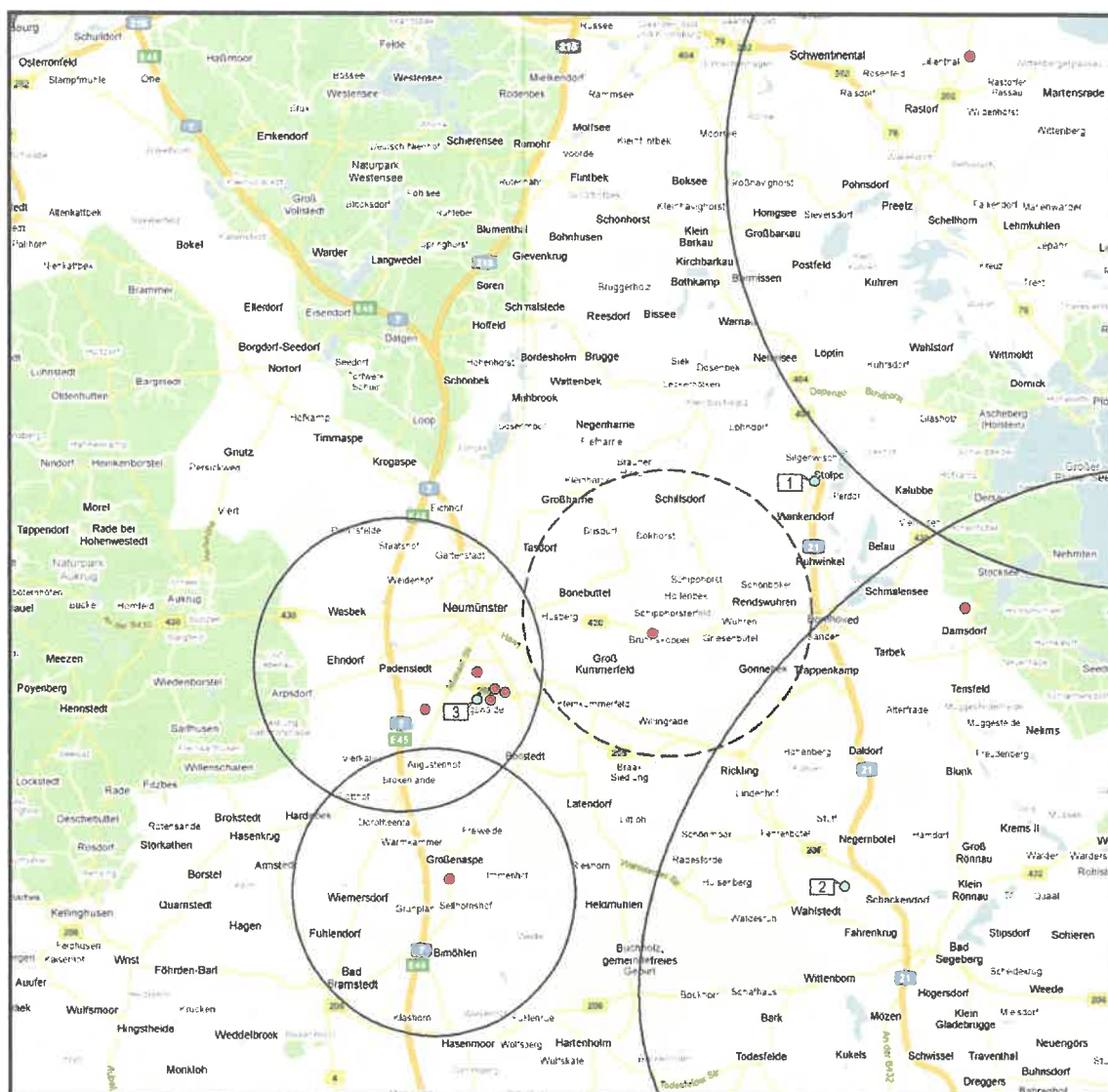


Unabhängig von den oben bereits dargestellten Nachteilen der vorgeschlagenen alternativen Mikrostandorte, sind diese auch bei überörtlicher Betrachtung weniger geeignet als der vorhandene Standort in der Gemeinde Bönebüttel. Geeignete Alternativstandorte in der einzig in Betracht kommenden näheren Umgebung sind weder in den Kreisen Segeberg und Plön, noch in der Stadt Neumünster mitgeteilt worden. Sie existieren nicht.

Die Zentralmülldeponie Rastorf und die Zentraldeponie Damsdorf des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg weisen ein flächenmäßig großes Einzugsgebiet auf, während die Deponie Wittorfer Feld vergleichsweise weniger in der Fläche, aufgrund der kreisfreien Stadt Neumünster jedoch in der zu entsorgenden Masse, ein hohes Aufkommen aufzuweisen hat.

BEGRÜNDUNG ZUR 22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DES EHMALIGEN AMTES BOKHORST FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

In der nachfolgenden Karte sind die Einzugsgebiete, gestrichelt auch das des Entsorgungshofes Bönnebüttel, ebenso kenntlich gemacht wie die mitgeteilten Standorte aus den Kreisen Plön und Segeberg sowie der Stadt Neumünster:



Von den Wirtschaftsagenturen vorgeschlagene Standorte:

- 1 Gewerbegebiet Stolpe
- 2 Industriegebiet Wahlstedt
- 3 Gewerbe- und Industriegebiet Neumünster

Bezogen auf die einzelnen Alternativstandorte bedeutet dies:

Eine Betriebsverlagerung in den Süden der Stadt Neumünster würde dort zu einer weiteren Kumulierung entsprechender Unternehmen führen, ohne dem gewerblichen Entsorgungsbedarf in den in der Betriebscharakteristik beschriebenen Segmenten im Süden des Kreises Plön abzuhelpen. Standorte in den eventuell in Betracht kommenden Stadtteilen Einfeld und Tungendorf sind seitens der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH nicht mitgeteilt worden.

Eine Verlagerung in das Industriegebiet Wahlstedt, unabhängig von der Frage des Verkaufs des Grundstücks an ein Entsorgungsunternehmen, hätte zur Folge, dass man sich komplett im räumlichen Einzugsbereich der Zentraldeponie des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg in Damsdorf befände. Dem gewerblichen Entsorgungsbedarf im südlichen Teil des Kreises Plön würde keine Abhilfe geschaffen.

Eine Verlagerung in das Gewerbegebiet Stolpe wäre, unabhängig von dem Planungserfordernis auf den Ebenen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, aufgrund der zahlreichen Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Gebietes von vornherein konfliktträchtig. Benötigt wird ein Betriebsstandort, auf dem Anlagen konfliktfrei betrieben werden können, die das Potential für eine nachteilige Wirkung auf die Umgebung in sich tragen. Dies ist beim Entsorgungshof Bönebüttel der Fall.

Geprüft wurde auch die Möglichkeit eines „Andockens“ an die Fläche des in der Gemeinde Rendswühren ansässigen land- und kommunaltechnischen Unternehmens, dessen Überplanung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 im Dezember 2009 abschließend beschlossen wurde. Der räumliche Bezug zum vorhandenen Betriebsstandort des Recycling-Hofes wäre hier vertretbar. Da aber eine weitere Zufahrt direkt von der B 430 ausscheidet, was bereits seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, für die Biogasanlage Rendswühren kategorisch ausgeschlossen worden ist, käme eine Erschließung nur über das befriedete Grundstück des Lohnunternehmers selbst in Betracht. Unabhängig der offenen Frage einer Flächenverfügbarkeit nach Westen oder Osten im Anschluss an das Grundstück des Lohnunternehmers, ist eine selbständige Erschließung eines solchen Grundstücks nicht möglich.

Die Standortprüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass für das Entsorgungsunternehmen nur ein Standort innerhalb einer Gemeinde des ehemaligen Amtes Bokhorst in Betracht kommt, um die Stammkundschaft des Betriebes nicht zu verlieren. Der gewählte Standort liegt zudem verkehrsgünstig an der einzigen Bundesstraße innerhalb des ehemaligen Amtsbereiches, der B 430.

Gewerbliche Bauflächen für stark emittierendes Gewerbe (Industriegebiete) existieren im ehemaligen Amt Bokhorst nicht, weder mit noch ohne räumlichen Bezug zur Bundesstraße. Ein solches in einer der fünf ländlich geprägten Gemeinden auszuweisen, würde auf planungsrechtliche Bedenken stoßen, da derartige Gebiete Städten und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion vorbehalten sind.

Nachdem wirtschaftlich vertretbare und planungsrechtlich realistisch umsetzbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen, bleibt die Erkenntnis, dass einzig ein Außenbereichsstandort in Alleinlage entlang der Bundesstraße 430 zwischen den Gemeinden Bönebüttel und Rendswühren als Betriebsstandort in Betracht kommt. Eine Verlagerung weg vom vorhandenen Standort würde dabei zu einem neuerlichen, kompletten Flächenverbrauch führen, während dieser bei einer Erweiterung am bisherigen Standort in

deutlich geringerem Ausmaße stattfinden würde. Hinzu kommt, dass der ausgeübte Betrieb in der Vergangenheit zu keinen Konflikten mit der Nachbarschaft geführt hat und dies zukünftig auch nicht zu erwarten ist.

Vor diesem Hintergrund sei auf den allgemeinen Schutz des Außenbereichs und zugleich Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung eingegangen. Die textliche Fassung macht durch die Wortwahl „großräumige Zersiedlung“, „sollen“ und „in der Regel“ deutlich, dass es sich hierbei nicht um eine absolute Schranke handelt, da es sich eben nur um einen Grundsatz, nicht aber um ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung handelt. Für den Gesichtspunkt einer „guten Einbindung der Bauflächen in die Landschaft“ ist eine Fachplanung eingeholt worden.

Der Geltungsbereich ist darüber hinaus mit reinem Vorhabenbezug im Interesse des Betriebserhaltes so gewählt worden, dass die jetzigen und die absehbar zukünftigen Raumansprüche des Recycling-Hofes befriedigt werden können. Konkret beabsichtigt ist der Bau einer neuen Lagerhalle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen verbunden mit begleitenden organisatorischen Maßnahmen auf dem Grundstück. So soll vermieden werden, dass vom Gewicht her leichte Abfälle wie Papier und einige Kunststoffe witterungsbedingt bei Wind und Sturm sich über das Betriebsgelände und die Nachbarschaft verteilen, was bei einer Trennung und Lagerung im Freien nicht ausgeschlossen werden kann.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch die Umsetzung des Vorhabens zwar die Verfestigung einer Splittersiedlung eintritt und somit ein Grundsatz der Landesplanung berührt wird; dieser Grundsatz ist jedoch nur geringfügig betroffen aufgrund der am unmittelbaren Bedarf orientierten Flächennutzung. Er muss daher nach der vorgenommenen Abwägung hinter andere Belange, wie der Sicherung der heimischen Wirtschaft und der Entsorgungssicherheit für den Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst zurücktreten, zumal eine geeignete Standortalternative nicht ersichtlich ist.

5. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 2,6 ha. Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Ortslage Bönebüttel im Ortsteil Husbergemoor, nördlich der Straße „Husbergemoor“ (B 430) bis zu einer Tiefe von ca. 220 Metern, östlich und nördlich Husbergemoor 57 sowie westlich und nördlich Husbergemoor 59. Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III, Stand: Fortschreibung 2000, ist um die Stadt Neumünster ein „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ ausgewiesen. Diese Stadt- und Umlandbereiche sollen als bedeutende Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen Entwicklungsimpulse für die umliegenden ländlichen Räume geben. Das Plangebiet liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In der Karte der oberflächennahen Lagerstätten in Schleswig-

Holstein des Geologischen Landesamtes aus dem Jahre 1978 ist das Gebiet jedoch nicht als abbauwürdig verzeichnet.

Im Landschaftsplan ist ca. 1 km nördlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nördlich der Geilenbek dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III weist - wie bereits der Regionalplan - auf oberflächennahe Rohstoffe hin. Das nördlich gelegene Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist dort als Schwerpunktbereich im Biotopverbundsystem dargestellt. Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1999 trifft zum Plangebiet keine Aussage. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) führt unter Ziffer 5.5 als Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung unter anderem aus, dass die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse in den gesamten ländlichen Raum gegeben werden sollen. Die Standortbedingungen für die Wirtschaft sollen durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden.

6. Inhalt der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel stellt in seiner derzeit wirksamen Fassung den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ (L) dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Behandlung und Verwertung anfallenden Abfalls zu schaffen, ist eine Änderung in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Entsorgungshof“ notwendig.

7. Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet selbst wird größtenteils bereits durch den vorhandenen Betrieb genutzt. Das Spektrum der angebotenen Leistungen umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten. Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich befestigte, teilweise versiegelte Lager-, Rangier- und Abstellflächen, eine Unterflurfahrzeugwaage, eine Maschinenhalle sowie ein Raum für die Unterflurwaage, die dem angemeldeten Gewerbe dienen. Nach Norden hin, als Abgrenzung des bisherigen Betriebsgrundstückes zur Erweiterungsfläche, ist ein Erdwall in Höhe von ca. 2 Metern Höhe aufgeschüttet. Die Westseite des Betriebsgrundstückes wird durch einen Knick abgegrenzt. Ebenfalls an der Westseite findet sich ein offenes Gewässer mit der Funktion eines Nachklärbeckens. Südlich des Plangebietes verläuft die Straße „Husbergermoor“ (B 430). Südwestlich grenzt das Wohngrundstück des Betriebseigentümers und seiner Familie an, westlich und nordwestlich Ackerland. Während nördlich und nordöstlich ebenfalls Ackerland angrenzt,

findet man südöstlich Gründland vor. Das östlich angrenzende Wohngrundstück, gleichfalls Eigentum des Betriebsinhabers, wird von einem langjährigen Mitarbeiter bewohnt, der Platzwart- und Hausmeistertätigkeiten des Entsorgungshofes wahrnimmt. Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht nahezu unbewegt. Die mittlere Höhe liegt bei 32,00 Meter über NN.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Bauleitplan verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand und die Entwicklung des ortsansässigen Entsorgungshofes in der Gemeinde Böhnebüttel zu schaffen. Konkret beabsichtigt ist der Bau einer neuen Lagerhalle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen verbunden mit begleitenden organisatorischen Maßnahmen auf dem Grundstück.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG vom 06.03.2007) und das Ausgleichserfordernis werden durch die Umweltprüfung mit Bilanzierung beachtet. Die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Grundsätze des Naturschutzes, die Regelungen zum europäischen Habitatschutz und zum Biotop- und Artenschutz sind im Wege einer „naturschutzfachlichen Bewertung im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz“ beachtet worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990 in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundesbodenschutzgesetz zu beachten. Die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV, sind Gegenstand der Prüfung auf der nachfolgenden Planungsebene.

Als Fachplan steht der Landschaftsplan des seinerzeit selbständigen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Böhnebüttel in der Fassung seiner letzten Änderung vom Januar 2003 zur Verfügung, der das Plangebiet teils als Hoffläche, teils als Acker- und Weideland darstellt.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III, Stand: Fortschreibung 2000, befindet sich das Plangebiet im „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“. Es liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) trifft zum Plangebiet keine Aussage. Der Landschaftsrahmenplan weist - wie der Regionalplan - auf oberflächennahe Rohstoffe hin.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet umfasst die Beschreibung des Bestandes und dessen Funktionsfähigkeit. Die Ermittlung der Vorbelastungen, der Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Belastungen sowie die mit der Verwirklichung der Planung verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten des Umweltzustandes sind Grundlagen für die Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen.

aa) Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit jeglicher Planung die Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld und die Erholungsfunktion von Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere Immissionen jeder Art.

Im **Altlastenkataster** des Kreises Plön sind im Plangebiet keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen erfasst. Generell gilt, dass bei Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur Feststellung von Art und Umfang, zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodenaushubes und zur Anzeige beim Kreis Plön, untere Wasserbehörde, verpflichtet ist.

Das Amt für Katastrophenschutz macht im Rahmen von Bauleitplanverfahren regelmäßig darauf aufmerksam, dass innerhalb des Plangebietes Kampfmittel nicht auszuschließen seien. Es empfiehlt Bauherren, rechtzeitig vor Beginn von Bauarbeiten den Kampfmittelräumdienst zu beauftragen, die Fläche auf Kampfmittel zu untersuchen und gegebenenfalls von diesen räumen zu lassen.

Hinsichtlich der Problematik **Staub- und Flugstoffe** ist zu gewährleisten, dass Stäube aus Fahrbewegungen der An- und Ablieferungsfahrzeuge nicht erzeugt werden. Dies kann gewährleistet werden, indem die Fahrwege die bereits befestigten Flächen nutzen und diese regelmäßig gereinigt werden. Beim Betrieb der Aufbereitungsaggregate ist der Stand der Technik einzuhalten. Die Anlagen sind an den Übergabestellen mit einer Wasserbedüsung auszurüsten, wodurch die Staubemissionen auf ein Minimum reduziert werden können. Der Verwehung von Flugstoffen ist entgegen zu wirken, indem die Abfälle mit flugfähigen Inhaltsstoffen entweder in Containern oder in der Lager- und Behandlungshalle abgestellt werden.

Immissionen durch Lärm ist durch eine Verwallung des Grundstückes sowie durch die Lager- und Behandlungshalle einzugrenzen. Durch die Stellung der Lager- und Behandlungshalle auf dem Gesamtgrundstück und eine Anordnung der lärmintensiveren Betriebseinheiten hinter dieser kann aktiver Schallschutz gewährleistet werden. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in ca. 350 Metern westlicher und östlicher Richtung, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen nicht prognostiziert werden können.

Bewertung: Von der Realisierung des Vorhabens gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus, wenn durch die Einhaltung des Standes der Technik der Anlagen sowie die Stellung der geplanten Lager- und Behandlungshalle und die Anordnung lärmintensiverer Tätigkeiten hinter diese entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

bb) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Ausweisung bzw. Überplanung eines Sonstigen Sondergebietes „Entsorgungshof“ betrifft eine Fläche von ca. 2,6 ha. Das Plangebiet wird größtenteils betrieblich genutzt. Es existieren Betriebs- und Lagerflächen. Nördlich der bestehenden Betriebsfläche grenzt ein Acker an, der teilweise für

die Betriebserweiterung genutzt werden soll. Östlich grenzt Intensivgrünland an, das ebenfalls zu einem kleinen Teil für die Erweiterung in Anspruch genommen wird. Im südlichen Teilbereich sind randlich Gehölzstrukturen vorhanden, die bestehen bleiben. Auch die in West-Ost-Richtungen verlaufende Baumreihe ist in ihrem Bestand zu sichern. An dem Graben, der die westliche Grundstücksgrenze bildet, verläuft eine artenarme Gehölzreihe. Die Wälle, die die Betriebsfläche im nördlichen Teil umfassen, sind mit Ruderalvegetation bewachsen. Ausgeprägte Saumstrukturen fehlen weitgehend.

Artenschutzrechtliche Belange sind in der Deutschen Naturschutzgesetzgebung sowohl innerhalb der Eingriffsregelung (Verbot der Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensräumen streng geschützter Arten, § 19 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 11 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz) als auch im Allgemeinen Artenschutz (§ 41 Bundesnaturschutzgesetz, § 34 Landesnaturschutzgesetz) sowie dem Allgemeinen Artenschutz (§ 41 BNatSchG, § 34 LNatSchG) sowie dem Besonderen Artenschutz (§ 42 BNatSchG) verankert.

Die artenschutzrechtliche Potentialanalyse hat ergeben, dass aufgrund der vorhandenen Nutzungsformen, der Strukturarmut und Kleinräumigkeit des Geländes sowie der betriebsbedingten Störintensität ein sehr geringes Lebensraumpotential für artenschutzrechtlich relevante Arten besteht. Aufgrund fehlender Habitategignung ist das Auftreten von artenschutzrechtlich relevanten Wirbellosen, Amphibien, Reptilien und Säugern auszuschließen. Lediglich für einzelne Brutpaare sehr häufiger, ungefährdeter Vogelarten der norddeutschen Kulturlandschaft ist ein potenzielles Auftreten nicht auszuschließen. Da aber die potenziell besiedelten Strukturen bestehen bleiben, ist eine eingriffsbedingte Betroffenheit auszuschließen. Artenschutzrechtliche Konsequenzen nach § 42 Abs. 1 LNatSchG sind nicht gegeben (Quelle: Leguan GmbH, 03.04.2008, Naturschutzfachliche Bewertung im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz).

Bewertung: Es liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor.

cc) Schutzgut Boden

Nach dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein ist die Aufstellung von Grünordnungsplänen nicht mehr vorgesehen. Grundsätzlich sind jedoch auch weiterhin Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Verwirklichung der Festsetzungen eines Bauleitplanes und die daraus resultierende zusätzliche Bodenversiegelung hervorgerufen werden, adäquat auszugleichen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden gemäß den definierten Schutzgütern ermittelt und auf der Grundlage naturschutzfachlicher Zielvorgaben bewertet (Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 03.07.1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und Erlass des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten (Knickerlass) vom 30.08.1996).

Im Planungsraum steht podsoliierte Braunerde aus periglazialen Decksand über Schmelzwassersand bzw. Sandersand an. Durch die intensive

landwirtschaftliche Nutzung sind diese Böden anthropogen beeinflusst. Es handelt sich um einen naturraumtypischen und häufig anzutreffenden Bodentyp. Er ist von „Allgemeiner Bedeutung“ für den Naturhaushalt. Aufgrund der Bewirtschaftungsdauer und -intensität (Umbruch, Entwässerung, Düngung und Einbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln) ist der Boden intensiven Standortregulierungen ausgesetzt worden, die sich unter Umständen belastend auf den Boden- und Wasserhaushalt auswirken können. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde ermittelt, wobei als Eingriff in den Naturhaushalt die bereits vorhandene Betriebsfläche und die geplante Betriebserweiterung gewertet werden. Ferner werden die Flächenversiegelungen einbezogen, die über die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle hinaus gehen, da diese noch keiner Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung unterzogen worden sind.

Die externe Ausgleichsfläche muss eine Größe von 16.865 qm aufweisen. Sie wird nachgewiesen in der Gemeinde Bönebüttel, Gemarkung Husberg, Flur 6992, Trennstück aus dem Flurstück 17, in einer Größe von 16.865 qm im Anschluss an eine bereits existierende Ausgleichsfläche (siehe Anlage 1 der Begründung).

Die Bepflanzung des Walles auf der Wallkrone und der äußeren Böschung mit insgesamt 2.447 qm entspricht einer Knickpflanzung und ist deshalb als Ausgleich für das Aufsetzen des Walles zu berücksichtigen.

<u>Eingriff:</u>	<u>Fläche:</u>	<u>Ausgleichsverhältnis:</u>	<u>Fläche:</u>
Neubau einer Halle	2.392 qm	1:1	2.392 qm
Neubau Trafo	8 qm	1:1	8 qm
Betonpflaster	1.998 qm	1:1	1.998 qm
Asphalt	3.508 qm	1:1	3.508 qm
Lagerboxen	224 qm	1:1	224 qm
wassergebundener Belag I	3.104 qm	1:1	3.104 qm
wassergebundener Belag II	5.230 qm	1:1	5.230 qm
Regenwasserrückhaltung	401 qm	1:1	401 qm
Sichtschutzwall	2.447 qm	1:1	2.447 qm
Summe:	19.312 qm	1:1	19.312 qm

Bewertung: Mit dem Bauleitplanverfahren wird ein erheblicher Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab.

dd) Schutzgut Landschaft

Der Schutz und die Pflege des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur

und Landschaft sind als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Die Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt. Sie wird von dem Zusammenspiel aus Topografie und Bewuchs geprägt. Auch Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Maßstab für die Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft. Dieses ist das Ergebnis der naturraumangepassten Nutzungsformen durch den Menschen. So entwickeln sich regional unterschiedlich ausgeprägte Landschaften, bedingt durch Geländeform, Bodenverhältnisse und wirtschaftliche Bedingungen. Dieses naturraumtypische Erscheinungsbild bietet Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Der Landschaftsraum ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehöfte und kleinere, vereinzelt liegende Waldflächen geprägt. Das Landschaftsbild im Planungsgebiet wird durch den Recyclingbetrieb bestimmt. In der Nähe ist weitere landwirtschaftliche Bebauung vorhanden. Der südliche Teil der Erweiterungsfläche fügt sich optisch in den Betrieb ein, der nördliche und östliche ist zur Zeit Teil der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Gehölzreihe an der westlichen Grundstücksgrenze ist aufgrund ihrer schlechten Ausprägung nicht landschaftsbildprägend. Die an der südöstlichen Grenze des Planungsgebietes verlaufende Baumreihe hat prägenden Charakter. Sowohl die Bundesstraße 430 als auch der bestehende Betrieb sind als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten. Die Landschaft in der Umgebung des Plangebietes zeichnet sich nicht durch eine Erholungseignung aus.

Die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen verursacht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine Milderung in ihrer Fernwirkung kann dadurch erreicht werden, dass die Höhe der baulichen Anlagen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird. Ferner sind der Knick und die bestehenden Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten.

Bewertung: Die Belange des Landschaftsbildes, gerade in Bezug auf die Fernwirkung der geplanten Lager- und Behandlungshalle, werden beeinträchtigt. Durch eine Reduzierung der Höhe auf das erforderliche Mindestmaß und den Erhalt von Gehölzbeständen ist eine Minimierung und Ein- und Begrünung möglich. Die Bepflanzung des Sichtschutzwalles dient gleichzeitig als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild. Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

ee) Schutzgut Wasser

Das Plangebiet wird westlich durch einen Entwässerungsgraben begrenzt. Nahe der westlichen Grundstücksgrenze besteht außerdem ein Klärteich. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Grundwasser steht jahreszeitabhängig in einem Abstand von 2,0 bis 2,5 Metern unterhalb der Geländeoberfläche an. Da es sich um podsolierten Boden handelt, ist von einer Grundwasserbeeinflussung nicht auszugehen. Das Plangebiet liegt nicht

innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Das Risiko von Schadstoffeinträgen durch die vorhandene und geplante Nutzung wird als gering angesehen.

Bewertung: Da eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht gegeben ist, ist ein zusätzlicher Ausgleich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

ff) Schutzgut Luft und Klima

Das Lokalklima wird durch die topographisch nur wenig bewegte Geländeoberfläche bestimmt. Eine wesentliche Bedeutung für das Lokalklima kommt der Baumreihe im Süden sowie dem Knick im Westen wegen ihrer windschützenden und windgeschwindigkeitsmindernden sowie temperatur- und feuchtigkeitsregulierenden Wirkung zu. Im unmittelbar angrenzenden Bereich sind als Folge der Beschattung Auswirkungen auf das Kleinklima durch einen veränderten Temperatur- und Feuchtigkeitshaushalt vorhanden. Durch die zusätzliche Bebauung ist mit einer geringfügigen Erwärmung des Lokalklimas zu rechnen.

Bewertung: Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch den Vollzug der Planung sind, auch aufgrund der nur eingeschränkten zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten, nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

gg) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planbereich sind keine Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern, Bodendenkmalen oder Objekten von gesellschaftlicher Bedeutung bekannt. Sollten in Rahmen der Erdbauarbeiten kulturhistorische Funde zu Tage treten, so ist die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Plön unverzüglich davon zu unterrichten.

Bewertung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

hh) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In den vorhergehenden Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern, insbesondere des Naturhaushaltes, wurden die Schutzgüter maßgeblich getrennt voneinander betrachtet. Der Naturhaushalt besteht jedoch nicht aus der Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern zeichnet sich durch eine enge Verflechtung von Wirkungszusammenhängen aus. Verändert sich ein Umweltfaktor, werden auch die anderen mit verändert.

Bewertung:

Durch die Flächenversiegelung und den Bau einer weiteren Halle entstehen Wechselwirkungen insbesondere der Schutzgüter Boden, Grundwasser und

Landschaftsbild. Aufgrund der geringen Flächengröße sind nachhaltige negative Folgen jedoch nicht zu erwarten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist aufgrund von Festsetzungen minimierbar, der in das Schutzgut Boden ausgleichbar.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand der zur Zeit noch unbebauten, landwirtschaftlichen Flächen wird durch deren intensive Nutzung geprägt. Der vorgesehene Eingriff wird als ausgleichbar bewertet, da die beanspruchte Fläche aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz relativ schnell wiederherstellbar bzw. durch andere Maßnahmen ersetzbar ist. Der Verzicht auf den Eingriff würde dazu führen, dass sich an dem Ist-Zustand, der ausschließlichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, nichts ändern würde und ein Eingriff an anderer Stelle erforderlich wäre, wodurch zumindest ein gleichgroßes Ausgleichserfordernis entstehen würde. Hinzu käme, dass dann das Betriebsgelände des ortsansässigen Unternehmens auseinander gerissen werden würde mit der Folge einer Zersiedelung der Landschaft.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs.1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch städtebauliche Planungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen und geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Erheblichkeit des Eingriffs wurde schutzgüterbezogen ermittelt und dargestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund des sparsamen Flächenverbrauchs und durch Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Höhe und Gestaltung baulicher Anlagen sowie grünordnerischer Vorgaben die Möglichkeit zur Einbindung der Gesamtanlage besteht. Der ermittelte Ausgleichsbedarf wird im räumlichen Zusammenhang mit ökologischen aufgewerteten Flächen erbracht.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Weitere Möglichkeiten, sowohl der Bestandsüberplanung des ortsansässigen Betriebes als auch der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für die

Zukunft im räumlichen Zusammenhang mit dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, existieren nicht.

8.3 Zusätzliche Angaben

a) Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Problemstellungen beim Arten- und Biotopschutz fehlen Grenzwerte zur Bewertung, wie sie z. B. beim Lärm bestehen. Hier kann nur eine verbalargumentative Beschreibung und Bewertung stattfinden. Die Bewertung der Auswirkungen über einen langen Zeitraum bleibt immer mit Restrisiken behaftet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich jedoch nicht ergeben. Zu allen Schutzgütern konnten eindeutige Aussagen zu Bestand und Bewertung gegeben werden.

b) Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Umsetzung der im Genehmigungsverfahren auszusprechenden Auflagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein überwacht. Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde Bönebüttel sowie die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön begleitet.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand und die Entwicklung eines Entsorgungshofes zu schaffen. Geplant ist die Errichtung einer Lager- und Behandlungshalle für anfallende Abfälle und die teilweise Umorganisation betrieblicher Abläufe.

Der Planungsraum hat insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Plangebiet beinhaltet überwiegend gewerbliche Bauflächen. Bei dem für die Betriebserweiterung einbezogenen Gebiet handelt es sich um Ackerland. Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend bestehen keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht zu schützenden floristischen oder faunistischen Strukturen oder Lebensräume von besonders oder streng geschützten Arten. Die Bauleitplanung bereitet insbesondere bei den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild Beeinträchtigungen vor, die zu minimieren bzw. nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung funktional auszugleichen sind.

Abschließend ist festzustellen, dass keine erheblichen dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die Baumaßnahmen und die Kompensation des Eingriffs sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

9. Erschließung, Ver- und Entsorgung

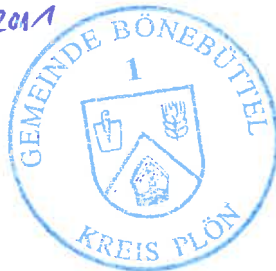
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes ist über die vorhandene Zufahrt von der B 430 gewährleistet. Von dort aus besteht in östliche Richtung die überörtliche Anbindung in Richtung Plön, nach Westen in Richtung Neumünster.

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist ebenso wie die Versorgung mit Elektroenergie durch Anschluss an die vorhandenen Rohre und Leitungen gesichert. Für die Abfallbeseitigung sind die Bestimmungen des Amtes für Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich.

Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat diese Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 24.01.2011 gebilligt. Sie ersetzt die Fassung der am 17. Mai 2010 durch einfachen Beschluss gebilligten Begründung, die aufgrund der Auflage des Genehmigungserlasses des Innenministeriums vom 25. November 2010, Aktenzeichen IV 263-512. 112-19 (22.Ä.), zu überarbeiten war.

Aufgestellt gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Bönebüttel, den 24.01.2011




Udo Runow
(Bürgermeister)

Hinweis:

Bei der Ausarbeitung der Begründung sind folgende Unterlagen mit verwendet worden:

1. Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen,
Verfasser: BBU Betriebs-Beratung + Umweltschutz GmbH, Flensburg
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan für die o. g. Betriebserweiterung,
Verfasser: Möller-Plan, 22880 Wedel
3. Naturschutzfachliche Bewertung im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz zur o. g. Betriebserweiterung,
Verfasser: Leguan GmbH, 22549 Hamburg
4. Betriebsbeschreibung des Entsorgungshofes Bönebüttel,
Verfasser: BBU Betriebs-Beratung + Umweltschutz GmbH, Flensburg

Anlage 1

